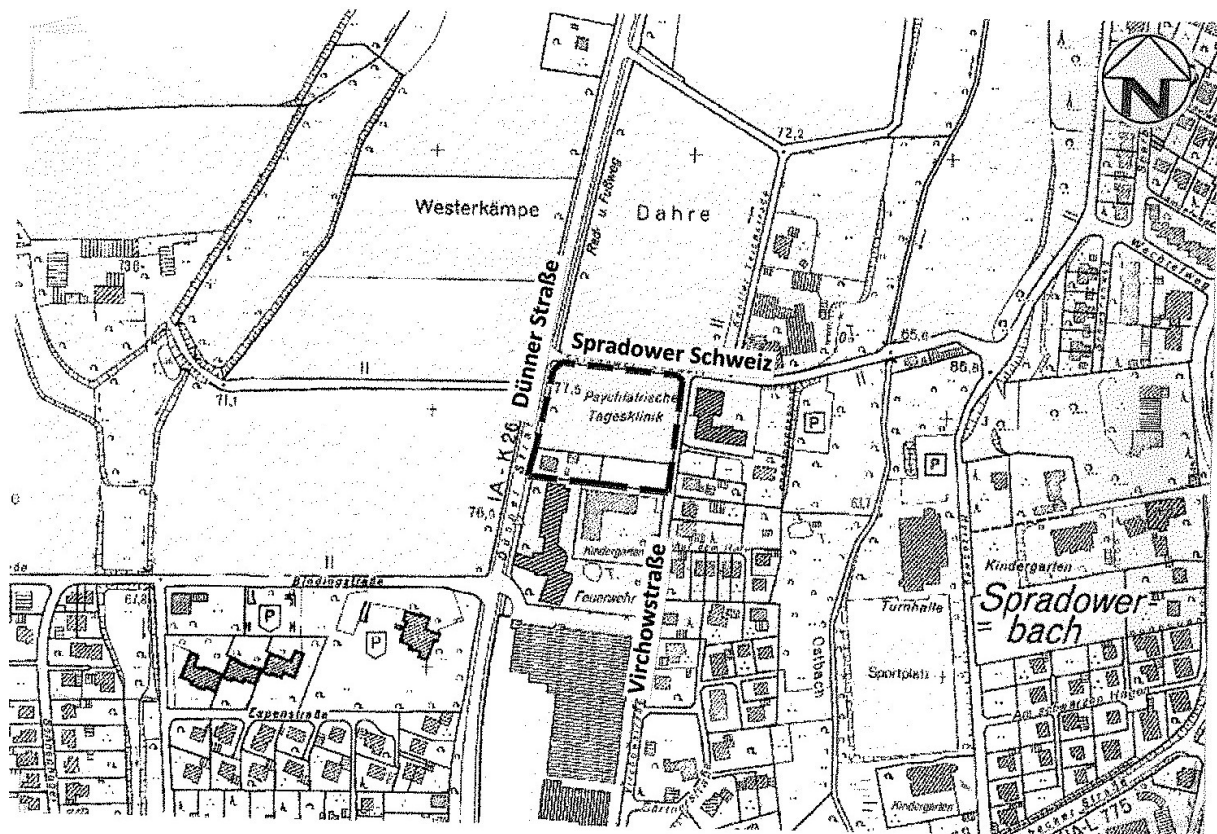


Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bünde

Bebauungsplan Gemarkung Spradow Nr. 22 „Gebiet südlich der Spradower Schweiz“

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 26. September 2023 den Bebauungsplan Gemarkung Spradow Nr. 22 „Gebiet südlich der Spradower Schweiz“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 17. Änderung vom 23. April 2021 wird der vorgenannte Beschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung einschließlich Übersichtsplan, die Begründung vom 27.03.2023, der Umweltbericht vom Oktober 2022, die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Absatz 1 Baugesetzbuch, die schalltechnischen Untersuchungen von Juli 2022 und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag von Oktober 2022 können auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Planungsamt, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.buende.de/Stadtleben/Wohnen-Bauen/Bauleitplanung einsehbar.

Hinweise:

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.
- 3) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 11. Oktober 2023

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez.

Berg